

Siebentes Kapitel

Gemeinschaften von Bürgern, Gegenseitige Hilfe und Schenkung

Erster Abschnitt

Gemeinschaften von Bürgern

§266

Aufgabe und Ziel

Zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen können sich Bürger durch Vertrag zu einer Gemeinschaft zusammenschließen, um durch Arbeitsleistungen und materielle Mittel Einrichtungen und Anlagen für die kollektive und individuelle Nutzung zu schaffen und zu unterhalten.

§267

Inhalt des Vertrages

(1) Der Vertrag über die Bildung einer Gemeinschaft soll Festlegungen über den Zweck der Gemeinschaft, die Beteiligung an den Aufwendungen, das Ausscheiden von Vertragspartnern, die Beendigung der Gemeinschaft und die sich daraus ergebenden Ansprüche enthalten.

(2) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen. Er ist dem zuständigen staatlichen Organ zur Registrierung vorzulegen.

§ 268

Pflichten aus dem Vertrag

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zur Erreichung des Vertragszweckes zu erbringen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die gemeinschaftlichen Interessen zu wahren.

(2) Wird der Gemeinschaft durch Vertrag eine Bodenfläche zur Nutzung überlassen, sind die Vertragspartner gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet, die Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 269

Eigentumsverhältnisse

(1) Die von den Vertragspartnern eingezahlten Beträge werden gemeinschaftliches Eigentum. Die durch gemeinschaftliche Tätigkeit geschaffenen Sachen werden gemeinschaftliches Eigentum, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum ist Gesamteigentum. Die Vertragspartner können darüber nur gemeinschaftlich verfügen.

§270

Erfüllung von Verpflichtungen

(1) Die Vertragspartner haben Verpflichtungen, die sich aus der gemeinschaftlichen Tätigkeit ergeben, als Gesamtschuldner zu erfüllen. Forderungen und andere Rechte stehen ihnen als Gesamtgläubiger zu.

(2) Reicht das gemeinschaftliche Eigentum zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen nicht aus, sind die Vertragspartner verpflichtet, zu gleichen Teilen den Fehlbetrag zu erstatten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§271

Vertretung der Gemeinschaft

Die Vertretung der Gemeinschaft steht allen Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Einzelne Vertragspartner können mit der Vertretung beauftragt werden.

§272

Ausscheiden von Vertragspartnern

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, aus der Gemeinschaft unter Einhaltung der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist auszuscheiden. Ist im Vertrag keine Frist vorgesehen, wird die Kündigung sofort wirksam.

(2) Der ausgeschiedene Vertragspartner hat Anspruch auf Auszahlung seines Anteils am gemeinschaftlichen Eigentum.

§273

Beendigung der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft endet, wenn der im Vertrag festgelegte Zweck erreicht ist, zum vereinbarten Zeitpunkt oder durch Aufhebung des Vertrages.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum ist wertmäßig zu gleichen Teilen an die Vertragspartner zu verteilen.

Zweiter Abschnitt

Gegenseitige Hilfe

§274

Aufgabe und Ziel

Gegenseitige Hilfe im Sinne der folgenden Bestimmungen ist die unentgeltliche Tätigkeit eines Bürgers für einen anderen oder die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung von Sachen. Sie beruht auf den Grundsätzen kameradschaftlicher Hilfe und Zusammenarbeit und trägt dazu bei, sozialistische Verhaltensweisen zu fördern.

§ 275

-Handeln im Auftrag

(1) Verpflichtet sich ein Bürger, einem anderen durch Besorgungen oder sonstige Tätigkeit kameradschaftlich zu helfen, hat er so zu handeln, wie es den Interessen des anderen Bürgers entspricht. Er hat die ihm gegebenen Hinweise zu beachten und darf davon nur abweichen, wenn es sich durch veränderte Umstände als notwendig erweist und er annehmen kann, daß sein Handeln dem mutmaßlichen Willen des anderen entspricht.

(2) Der Bürger hat die Hilfe persönlich zu leisten. Er darf seine Pflichten einem anderen Bürger nur übertragen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder es den Umständen nach nicht erforderlich ist, die Hilfe persönlich zu leisten.

(3) Der Bürger kann jederzeit erklären, daß er die Hilfe nicht weiter leistet. Duldet die Angelegenheit keinen Aufschub, ist er insoweit zum weiteren Handeln innerhalb einer angemessenen und ihm zumutbaren Zeit verpflichtet.

§276

Handeln ohne Auftrag

(1) Handelt ein Bürger für einen anderen ohne Auftrag, hat er so tätig zu werden, wie es den Interessen und dem mutmaßlichen Willen des anderen entspricht.

(2) Das Handeln für einen anderen ist auch gegen dessen Willen gerechtfertigt, wenn ohne diese Handlung eine Rechtspflicht des anderen, deren Erfüllung im gesellschaftlichen Interesse liegt, verletzt oder nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre.

§277

Erstattung von Aufwendungen

(1) Der Bürger kann verlangen, daß ihm die Aufwendungen erstattet werden, die für die Hilfeleistung erforderlich waren.